

schließlich von sächsischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten in Sachen, in denen Seiner Majestät dem Könige von Sachsen das Recht der Begnadigung zusteht, erkannt oder durch Verfügung einer sächsischen Verwaltungsbehörde festgesetzt worden sind, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum 27. Januar 1918 nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannt ist.

Soweit nicht von den einzelnen Ministerien besondere Ausführungsvorschriften erlassen werden, finden die zur Ausführung der Verordnung über Löschungen im Strafregister vom 27. Januar 1916 erlassenen Vorschriften auch auf die vorliegende Verordnung sinngemäße Anwendung.

Dresden, den 26. Januar 1918.

Die Ministerien des Kultus u. öffentl. Unterrichts, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Krieges.

Dr. Bed. Graf Vitzthum v. Eckstädt. v. Seydewitz. Dr. Nagel. v. Wilsdorf.

Schube.

---

## Nr. 4. Allerhöchster Erlass

vom 28. Januar 1918.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König**  
von Sachsen usw. usw. usw.

erlassen in Gnaden die nach der Verordnung über Löschungen im Strafregister vom 26. Januar 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 2) zu löschenden, aber noch nicht vollzogenen Strafen.

Gegeben zu Dresden, den 28. Januar 1918.

**Friedrich August.**

(Siegel)

Dr. Nagel.